Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 10556.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle. Vom 16. Juni 1904.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Martini,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchstihren Geheimen Oberregierungsrat Laue,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Anhaltische Regierung werden die im Eingange bezeichnete Eisenbahnverbindung, die zum Teil Königlich Preußisches, zum Teil Herzoglich Braunschweigisches Staatsgebiet berührt, zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1904.

zum Bau und Betriebe der Bahnverbindung für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke an die unter der Firma „Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn-Gesellschaft in Ballenstedt" bestehende Eisenbahngesellschaft erteilen, sobald derselben bezüglich der in Braunschweig gelegenen Strecke die Konzession seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erteilt sein wird.

Artikel 2.

Die Bahnverbindung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gernrode-Harzgeroder Eisenbahnunternehmens, von dessen Bahnhof Stiege sie abzweigt. In Eisfelder Thalmühle soll die Einführung in den Bahnhof der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn erfolgen.

Für den Bau und den Betrieb der neuen Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Änderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 335) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vgl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll ein Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesamte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert auf die gleichspurige Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren seit dem Tage, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Der Punkt, wo die Bahn die Landesgrenzen überschreiten wird, soll nötigenfalls durch Kommissarien der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens werden die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung, jede für ihr Gebiet, der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierungen zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaft im allgemeinen der Herzoglich Anhaltischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß die Strecke in Preußen und die Strecke in Braunschweig gleichmäßig zu behandeln sind.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihnen und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihnen über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie ihren Sitz in Preußen oder Braunschweig hätte.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bescheinigter Zustellung bedürfenden Verfügungen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaft durch die zuständige Anhaltische Behörde zugestellt werden.

Artikel 9.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen.

Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge des ganzen Gernrode-Harzgeroder Bahnunternehmens sich ergebende Teil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich nachträglich und zwar zum erstenmal für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mitteilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationierten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Bediensteten auf der Bahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiet eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverbande ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs gewährt sind. Sofern innerhalb

des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahn) verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung zur Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolierungen der Bahn, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von den vertragschließenden Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittels Zweigbahnen als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder teilweise gegen zu vereinbarende, nötigenfalls von den vertragschließenden Regierungen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll dreimal ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 16. Juni 1904.

(L. S.) Martini. (L. S.) Kybitz. (L. S.) Laue.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10557). Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Vom 19. Oktober 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden, was folgt:

§ 1.

Zu den Militärgemeinden gehören:

1. die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres (§§ 4 und 5 Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und § 38 Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874);

2. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite, und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;
3. die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und so lange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden;
4. die Mitglieder der Landgendarmerie;
5. die nicht unter Ziffer 3 fallenden zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere;
6. die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarrer angestellt oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgeistlichen oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist.

Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter Ziffer 5 fallenden Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgeistlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrags die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend.

§ 2.

Während der Dauer der Zugehörigkeit der im § 1 genannten Personen gehören auch deren Ehefrauen, sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder (§§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 Bürgerliches Gesetzbuch), so lange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde.

§ 3.

Der für die unter Meinem Patronate stehenden Garnisonkirchen, nämlich die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam und die alte Garnisonkirche in Berlin, geltende Rechtszustand bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Die §§ 34—37 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Oktober 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

(Nr. 10558.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen. Vom 28. Oktober 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Wellmich,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Lochum,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Wallbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Oberhaid,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Steckenroth

am 15. Dezember 1904 beginnen soll.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Kalt-Münstermaifeld" zu Kalt im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43 S. 253, ausgegeben am 13. Oktober 1904;
2. das am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Lohbarbek-Winseldorfer Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 41 S. 367, ausgegeben am 1. Oktober 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Löwenberg für die von ihm ausgebaute Chaussee von Zobten bis zur Grenze des Kreises Goldberg-Haynau unweit Armenruh, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 243, ausgegeben am 15. Oktober 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1904, durch welchen dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage der oberhalb Grüssau geplanten zwei Stauweiher erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit es ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 243, ausgegeben am 15. Oktober 1904;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz gebaute Chaussee von Wittenberge nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 387, ausgegeben am 28. Oktober 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.